

BGer 8C 306/2013 vom 5. Juni 2013

Bundesgericht, 2013-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_306_2013

FR: TF 8C 306/2013 du 5 juin 2013

IT: TF 8C 306/2013 del 5 giugno 2013

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Einstellung in der Anspruchsberechtigung) |
Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist (Art. 97 Abs. 1 BGG) oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht.

E. 2

Nach den Feststellungen der Vorinstanz sind im hier zu beurteilenden Zeitraum der Kontrollperiode Februar 2011 anhand des von der Versicherten eingereichten Formulars zehn Bewerbungen ausgewiesen. Eine elfte Anfrage habe keine Bewerbung nach sich gezogen, da die Stelle bereits besetzt gewesen sei. Das kantonale Gericht hat erkannt, dass die Versicherte sich damit genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat und eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung daher nicht gerechtfertigt war (Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG). Streitig ist allein die Anzahl der Arbeitsbemühungen und ob diese qualitativ genügend waren.

E. 3

Das Beschwerde führende Amt macht geltend, dass gemäss seinen Akten nur acht Arbeitsbemühungen getätigt worden seien. Was zur Begründung vorgebracht wird, vermag die vorinstanzlichen Feststellungen indessen nicht als offensichtlich unrichtig erscheinen zu lassen. Zunächst ist das Amt in seiner Beschwerdeantwort an das kantonale Gericht selber von elf (quantitativ genügenden) Stellenbemühungen ausgegangen. Die letztinstanzlich eingereichte Kopie des Kontrollblatts über den Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen der Versicherten im Februar 2011, versehen mit handschriftlichen Anmerkungen des Beschwerde führenden Amtes, erlaubt für sich allein keine schlüssige Beurteilung des sinngemäss vorgebrachten Einwands, dass es sich bei den dortigen Einträgen entgegen der Annahme der Vorinstanz um acht und nicht um elf Bewerbungen handle, und ist daher von vornherein nicht geeignet, eine offensichtliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Feststellungen darzutun.

E. 4

Es wird weiter geltend gemacht, dass nur drei Bewerbungen schriftlich, die übrigen lediglich telefonisch erfolgt und die Arbeitsbemühungen daher qualitativ ungenügend seien. Das kantonale Gericht hat sich dazu eingehend und zutreffend geäußert, womit sich das Beschwerde führende Amt jedoch nicht auseinandersetzt.

E. 5

Zusammengefasst vermögen die vorgebrachten Rügen keine offensichtliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Feststellungen zu begründen und ist daher mit dem kantonalen Gericht davon auszugehen, dass die Arbeitsbemühungen der Versicherten im Februar 2011 quantitativ und qualitativ genügend gewesen sind. Auf die weiteren Einwände des Beschwerde führenden Amtes ist bei diesem Ergebnis nicht näher einzugehen. Es beruft sich hinsichtlich der quantitativen Anforderungen auf eine mit der Versicherten getroffene Vereinbarung mit einer Vorgabe von zehn bis zwölf Bewerbungen pro Monat. Darauf lässt sich eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen quantitativ ungenügender Arbeitsbemühungen nicht stützen, nachdem von mindestens zehn Bewerbungen auszugehen ist. Zu allenfalls erforderlichen Arbeitsbemühungen während der Ferien der Versicherten sowie zum Aspekt der Kontinuität der Stellensuche hat sich das kantonale Gericht zutreffend geäußert. Es kann diesbezüglich wie auch im Übrigen vollumfänglich auf seine Erwägungen verwiesen werden.

E. 6

Die Beschwerde kann ohne Durchführung des Schriftenwechsels (Art. 102 Abs. 1 BGG) erledigt werden.

E. 7

Das Verfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 62 BGG). Dem unterliegenden Beschwerde führenden AWA sind indessen keine Gerichtskosten aufzuerlegen (BGE 133 V 640).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.